

§ 16 der Kooperationsvereinbarung

zwischen den Betreibern von in

Deutschland gelegenen

Gasversorgungsnetzen

Herausgegeben vom

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.,

Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) sowie von

GEODE – Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie, EWIV

§ 16 Langfristprognose

1. Die Langfristprognose der Netzbetreiber ist eine wesentliche Eingangsgröße für den Szenariorahmen des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff (NEP). Die Fernleitungsnetzbetreiber sind gemäß § 15b Absatz 1 Satz 1 EnWG verpflichtet, einen Szenariorahmen für den NEP zu erstellen und an die Koordinierungsstelle Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff (KO.NEP) zu übermitteln. Gemäß § 15b Absatz 4 EnWG ist ein Entwurf dieses Szenariorahmens von der KO.NEP bis zum 30. Juni eines jeden geraden Kalenderjahres der Bundesnetzagentur vorzulegen. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, an der Erstellung der Langfristprognose wie folgt mitzuwirken.
2. Um die Langfristprognose im Szenariorahmen angemessen berücksichtigen zu können, muss sie den Fernleitungsnetzbetreibern von ihren unmittelbar nachgelagerten Verteilernetzbetreibern spätestens zum 1. März eines jeden geraden Kalenderjahres gemeldet werden. Verteilernetzbetreibern, die unmittelbar einem Fernleitungsnetzbetreiber nachgelagert sind, ist die Langfristprognose spätestens 20 Werktage vor dem 1. März zu übermitteln. Im Übrigen stimmen sich die Verteilernetzbetreiber mit ihren nachgelagerten Verteilernetzbetreibern über die Termine der jeweiligen Abgabe der Langfristprognose ab, sodass die Frist nach Satz 2 gewahrt werden kann. Kann der nachgelagerte Netzbetreiber seiner Verpflichtung nicht nachkommen, hat er dem vorgelagerten Netzbetreiber zu begründen, warum er zu der Ermittlung nicht im Stande war. In diesem Fall legt der vorgelagerte Netzbetreiber geeignete Prognosewerte fest.
3. Die auf Fernleitungsebene aggregierten Werte werden von den Fernleitungsnetzbetreibern insbesondere differenziert nach den in den Ziffern 7 bis 10 definierten Härtegraden und dem gesicherten Bedarf, den Sektoren, die in der „Abfrage Langfristprognose“ nach Ziffer 4 definiert sind, sowie nach Gas und Wasserstoff dokumentiert und fließen als Eingangsgröße in den Entwurf des Szenariorahmens ein.
4. Die Angabe der Prognosewerte erfolgt anhand der auf der jeweiligen Internetseite des BDEW, VKU und GEODE veröffentlichten „Abfrage Langfristprognose“. Die Verbände stellen sicher, dass die für die Abgabe der Langfristprognose des Folgejahres von den Netzbetreibern einheitlich zu verwendende „Abfrage Langfristprognose“ bis spätestens 1. September eines ungeraden Kalenderjahres auf den Internetseiten der Verbände BDEW, VKU und GEODE veröffentlicht wird. Alternativ können die Netzbetreiber die in der „Abfrage Langfristprognose“ vorgegebenen Inhalte auch über ein elektronisches Portal abfragen.
5. Jeder Netzbetreiber hat in seiner Langfristprognose
 - a) gemäß gaswirtschaftlicher Sorgfaltspflicht,
 - b) unter Beachtung gasfachlich üblicher Methoden,
 - c) unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten, der dem Netzbetreiber vorliegenden kommunalen Wärmepläne, von Veränderungen bei den Bedarfen und möglichen Effekten durch die festgelegten klima- und energiepolitischen Ziele aus dem Bundes-

Klimaschutzgesetz, u. a. das Erreichen der Klimaneutralität im Jahr 2045 und die damit im Zusammenhang stehende Gesetzgebung

die Leistungs- und Mengenentwicklung, einschließlich der jeweiligen Summe, für Gas sowie für Wasserstoff eigenverantwortlich und unverbindlich anzugeben. Der in der Langfristprognose abgefragte Zeitraum beginnt mit dem nächsten ungeraden Kalenderjahr. Der Netzbetreiber hat eine Prognose je Kalenderjahr bis einschließlich des Kalenderjahres 2045 und für das Kalenderjahr 2050 abzugeben.

6. Die Prognosewerte für Gas und für Wasserstoff des jeweiligen Netzbetreibers
 - a) umfassen die Werte des eigenen Netzes und die der nachgelagerten Netzbetreiber,
 - b) werden entweder bezogen auf Ausspeisezonen oder Netzkopplungspunkten angegeben,
 - c) werden nach Sektoren und für Wasserstoff zusätzlich nach den in Ziffern 7 bis 10 beschriebenen Härtegraden und dem gesicherten Bedarf aufgeschlüsselt,
 - d) umfassen weitergehende Werte für Großkunden mit einem erwarteten Wasserstoffleistungsbedarf von 20 MWh/h oder mehr und
 - e) werden vom Netzbetreiber zum jeweils vorgelagerten Netzbetreiber weitergegeben.

Die Plausibilisierung findet in geeigneter Form im Rahmen der regionalen Abstimmung der Netzbetreiber statt.

7. Der Härtegrad III der Wasserstoff-Prognose enthält die Bedarfe
 - a) aller Kunden, für die eine Versorgung mit Wasserstoff grundsätzlich möglich ist, d. h. die
 - aa) zukünftig nicht durch Biomethan oder anderes klimaneutrales Methan versorgt werden sollen,
 - bb) Methan nicht stofflich einsetzen,
 - cc) gegenüber dem Netzbetreiber keinen Wegfall des Methanbedarfs aufgezeigt haben und
 - dd) nicht in Härtegrad I oder II fallen, sowie
 - b) von Wärmekunden, die aktuell im Erdgasbereich SLP-Kunden sind, in Gebieten, für die
 - aa) im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung ein Prüfgebiet veröffentlicht wurde oder eine dezentrale Wärmeversorgung oder Wärmenetzgebiete geplant wurden und die vom Netzbetreiber nicht als gesichert angesehen werden oder in denen zumindest eine Teilversorgung mit Wasserstoff für möglich gehalten wird oder
 - bb) keine kommunale Wärmeplanung vorliegt und für die der Netzbetreiber eine mit lit. aa) vergleichbare Abschätzung vornehmen kann.

8. Der Härtegrad II der Wasserstoff-Prognose enthält die Bedarfe

- a) aller Kunden, für die eine abgeschlossene schriftliche Vereinbarung, insbesondere eine Absichtserklärung oder eine vom Kunden freigegebene Gesprächsdokumentation vorliegt, in der dieser gegenüber dem Netzbetreiber erklärt, dass er an der Lieferung von Wasserstoff interessiert ist, wenn perspektivisch die netzseitige Kapazität und ein Wasserstoff-Lieferant verfügbar sind, der Wasserstoff zu einem marktgerechten Preis anbietet, sowie
 - b) von Wärmekunden, die aktuell im Erdgasbereich SLP-Kunden sind, in Gebieten, für die Kunden gemäß lit. a) existieren.
- 9. Der Härtegrad I der Wasserstoff-Prognose enthält die Bedarfe
 - a) aller Kunden, für die
 - aa) ein konkretes netzplanerisches Umsetzungskonzept erarbeitet wurde, das in der Netzbetreiberkaskade am jeweiligen Netzkopplungspunkt bzw. in der jeweiligen Ausspeisezone einvernehmlich abgestimmt wurde, oder
 - bb) eine über Härtegrad II hinausgehende schriftliche Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Kunde mit finanzieller Komponente, z. B. Plankostenzuschuss, geschlossen wurde, sowie
 - b) von Wärmekunden, die aktuell im Erdgasbereich SLP-Kunden sind, in Gebieten, für die
 - aa) im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung Wasserstoffnetzgebiete veröffentlicht wurden oder in denen Kunden gemäß lit. a) existieren, oder
 - bb) keine kommunale Wärmeplanung vorliegt und für die der Netzbetreiber eine mit lit. aa) vergleichbare Abschätzung vornehmen kann.
- 10. Ein gesicherter Wasserstoffbedarf von Kunden liegt vor, wenn eine konkrete Kapazitätsreservierung bzw. -buchung vorliegt oder ein Vertrag zur Festlegung der technischen Parameter zur Herstellung des Netzanschlusses, der Übernahme der damit verbundenen Kosten und Festlegung des Termins der technischen Inbetriebnahme oder eine substantielle Förderung mit öffentlichen Geldern (z. B. IPCEI-Projekte) existiert.
- 11. In einem Gebiet, für das keine kommunale Wärmeplanung vorliegt, können Wärmekunden, die aktuell im Erdgasbereich SLP-Kunden sind, maximal dem gleichen Härtegrad zugeordnet werden, wie die Kunden dieses Gebiets, die keine solche Wärmekunden sind.
- 12. Nachgelagerte Netzbetreiber können im Rahmen ihrer internen Bestellung bzw. ihrer Ermittlung der Vorhalteleistung nach § 11 Ziffer 3 verbindliche Kapazitätsanfragen abgeben, die einen Zusatzbedarf zur nach den §§ 13, 14 ordnungsgemäß ermittelten internen Bestellung darstellen und insbesondere der Absicherung von größeren Bauvorhaben (z.B. Kraftwerke, größere Industriekunden) dienen. Kapazitäten können für eine Laufzeit von mindestens vier Jahren beginnend in den zwei Kalenderjahren nach dem Bestelljahr angefragt werden. Der nachgelagerte Netzbetreiber hat entsprechende Unterlagen in Anlehnung an den § 38 Absatz 2 GasNZV über das Bauvorhaben vorzulegen, die den resultierenden Zusatzbedarf belegen.

Der Fernleitungsnetzbetreiber beantwortet die Kapazitätsanfrage seines nachgelagerten Netzbetreibers nach Abschluss des internen Bestellprozesses bis spätestens 15. November eines Jahres mit einer Annahme- oder Ablehnungserklärung. Der unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber stimmt sich mit seinen wiederum nachgelagerten Netzbetreibern über den Bestätigungstermin ab.

Mit der Annahmeerklärung verpflichtet sich der vorgelagerte Netzbetreiber, den Zusatzbedarf der verbindlichen Kapazitätsanfrage ab dem 1. Januar des Kalenderjahres der vereinbarten Inanspruchnahme unbefristet fest vorzuhalten.

13. Im Falle einer Ablehnung gemäß Ziffer 4 Satz 4 kann der nachgelagerte Netzbetreiber die verbindliche Bereitstellung zusätzlicher H-Gas-Kapazitäten beim Fernleitungsnetzbetreiber im Rahmen des Netzentwicklungsplans Gas anfragen. Voraussetzung ist, dass der nachgelagerte Netzbetreiber diese Kapazitäten im Rahmen der Langfristprognose nach Ziffer 1 Satz 1 gemeldet hat und sie vom Fernleitungsnetzbetreiber nach Ziffer 3 Satz 1 berücksichtigt wurden. Diese Anfrage kann unter Einhaltung der Vorgaben der Ziffern 4 und 5 vom nachgelagerten Netzbetreiber zusammen mit der Anfrage gemäß Ziffer 4 Satz 1 abgegeben werden. Die Laufzeit der vom nachgelagerten Netzbetreiber beim Fernleitungsnetzbetreiber angefragten zusätzlichen Kapazitäten beträgt mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme sämtlicher für die zusätzliche Kapazität erforderlichen Ausbaumaßnahmen in den dem Netz des anfragenden Netzbetreibers vorgelagerten Netzen. Hierfür übermittelt der nachgelagerte Netzbetreiber dem Fernleitungsnetzbetreiber bis spätestens zum 15. Januar des Folgejahres eine Bestellung zu den Bedingungen gemäß der internen Bestellung nach § 11 und der Ziffern 5 bis 7 unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Netzentwicklungsplan Gas mit sämtlichen für die zusätzlichen Kapazitäten erforderlichen Ausbaumaßnahmen in den dem Netz des anfragenden Netzbetreibers vorgelagerten Netzen verbindlich wird.

Der Fernleitungsnetzbetreiber ist verpflichtet, die Bestellung anzunehmen und die für die Bereitstellung der zusätzlichen Kapazitäten im Rahmen des Netzentwicklungsplans Gas erforderlichen Schritte einzuleiten.

Sobald der Netzentwicklungsplan Gas mit sämtlichen für die zusätzlichen Kapazitäten erforderlichen Ausbaumaßnahmen in den dem Netz des anfragenden Netzbetreibers vorgelagerten Netzen verbindlich ist, tritt die aufschiebende Bedingung ein und die entsprechende Bestellung wird wirksam. Die Kapazitäten werden spätestens ab dem im Netzentwicklungsplan Gas beschriebenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme sämtlicher für die zusätzlichen Kapazitäten erforderlicher Ausbaumaßnahmen in den dem Netz des anfragenden Netzbetreibers vorgelagerten Netzen vom Fernleitungsnetzbetreiber bereitgestellt, es sei denn, die Inbetriebnahme der entsprechenden Ausbaumaßnahmen verzögert sich aus vom Fernleitungsnetzbetreiber nicht zu vertretenden Gründen. Die Kapazität ist vom Fernleitungsnetzbetreiber für den nachgelagerten Netzbetreiber für die vereinbarte Laufzeit als unbefristete feste Kapazität vorzuhalten. Der Fernleitungsnetzbetreiber informiert den nachgelagerten Netzbetreiber entsprechend §§ 15a, 15b EnWG über die voraussichtliche Verfügbarkeit der zusätzlichen Kapazitäten sowie über etwaige Verzögerungen.

14. Der nachgelagerte Netzbetreiber ist berechtigt, den Zusatzbedarf gemäß Ziffern 4 und 5 vollständig oder teilweise innerhalb der Laufzeit dem vorgelagerten Netzbetreiber möglichst bis zum Termin der Abgabe der internen Bestellung gemäß § 11 Ziffer 3 im Vorjahr zum Startdatum der Kapazitätsanfrage zurückzugeben. Er wird von seiner Zahlungspflicht befreit, wenn der vorgelagerte Netzbetreiber die zurückgegebene Kapazität verlagern und anderweitig vermarkten kann.
15. Der bestätigte Zusatzbedarf gemäß Ziffer 4 und 5 ist bei künftigen internen Bestellungen innerhalb der für den Zusatzbedarf vereinbarten Laufzeit bei der Berechnung der Brutto-Kapazität entsprechend § 13 Ziffer 4 Satz 1 herauszurechnen und entsprechend § 13 Ziffer 4 Satz 2 wieder hinzuzurechnen. Nach Ablauf der Laufzeit findet keine separate Behandlung des Zusatzbedarfs mehr statt und es gilt § 11 Ziffer 5 für den Gesamtbedarf einschließlich Zusatzbedarf.